



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015 / 830
Seite 1 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Cleanox 1
Artikelnummer: HS-16001
Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendungen.

Schweiß- und Lötprodukte
Metallbehandlungsflüssigkeit

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden.
Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: HS-Cleaner Werner Krauter GmbH,
Siemensstraße 2-5, D-73037 Göppingen
Telefon: 07161 / 9383-100, Telefax 07161 / 9383-9100
E-Mail: info@hscleaner.de
Hersteller: Oqema GmbH

1.4 Notfallauskunft: Giftnotruf Mainz 0049-(0)6131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren der Zubereitung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

2.16

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
auf Metall korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr.1	H290
Akute Toxizität (oral)	4	Acute. Tox. 4	H302
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314
schwere Augenschädigung			
Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.



hs cleaner®

CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2015 / 830

Seite 2 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramme:



GHS07

Gefahrenhinweise

Signalwort:

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H315

Skin. Irritation. 2

H319

Eye Irritation2

Sicherheitshinweise

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331

Bei VERSCHLUCKEN Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353

Bei BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen)

P304+P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

P390

Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

**2.3 Sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs Phosphorsäure 85% Anteil <=15%

Gefährliche Bestandteile

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	An
Phosphorsäure IOELV	CAS-Nr. 7664-38-3 / EG-Nr. 231-633-2 Index-Nr. 015-011-00-6 REACH Reg.-Nr. 01-2119485924--xxxx	<=15	Met.Corr. 1/H290 Acute.Tox 4/H302 Skin Corr. 1B/H314 Eye Dam. 1/H318		B(a) GHS-HC
Stoffname Phosphorsäure	Spezifische Konzentrationsgrenzen M-Faktoren Skin Corr. 1B; H314: C<=15% Skin. Irritation. 2; H315: 10% <= C <= 15% Eye Dam. 1; H318: C<= 15% Eye Irritation. 2; H319: 10% <= C <= 15%		ATE 500mg/kg		Expositionsweg oral



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 3 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Lagerung: Bei Zimmertemperatur Behälter dicht verschlossen, trocken, an gut belüftetem Ort aufbewahren
Säurebeständiger Fußboden, keine Metallbehälter verwenden. Vor Frost schützen
Lagerklasse: 8B

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibungen der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen

Nach Inhalation:

Für Frischluft sorgen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Sofort Arzt hinzuziehen. Verursacht schlecht heilende Wunden

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen

Nach Aufnahme durch Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken

KEIN Erbrechen herbeiführen

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.



Hinweise für den Arzt: Keine

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition. Verursacht schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

Explosionsgefahr bei Kontakt mit Metalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu).

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Phosphoroxide (PxOy), Ätzende Gase/Dämpfe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar

Explosions- und Brandgase nicht einatmen

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 Reach
(EU) 2015/830
Seite 4 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzanzug, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen



Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel, mit Wassersprühstrahl niederschlagen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl usw.)

Geeignete Rückhaltetechniken

Neutralisierungsverfahren.

Einsatz adsorbierender Materialien

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen

Den betroffenen Bereich belüften

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Dampf/Aerosol nicht einatmen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nicht brennbar

Spezifische Hinweise/Angaben

Niemals Wasser hinzugeießen

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Laugen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 5 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Zur Korrosion führende Bedingungen

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren.

Keine

Unverträglich Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Von Laugen getrennt lagern

Von Säuren getrennt lagern.

Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. (Cyanide, Pulverförmige Metalle)

Nicht mischen mit

Basen, Laugen Alkalien

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost, Feuchtigkeit, direkte Lichteinstrahlung, Sonnenlicht

Beachtung von sonstigen Informationen

Keine Informationen verfügbar

Anforderung an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder-behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren

Kühl halten.

An einem trockenen Ort aufbewahren

Unter Verschluss aufbewahren

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Rostfreier Stahl

Polyethylen (PE)

Glas

7.3 Spezifische Endanwendungen

Laborchemikalie

Bauwirtschaft

Schweiß- und Lötprodukt.

Lebensmittel.

Chemisches Zwischenprodukt

Metallbehandlungsflüssigkeit.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr:	SMW (ppm)	SMW (mg/m ²)	KZW (ppm)	KZW	Hinweis	Quelle	Ident
DE	Orthophosphor- Säure	7664-38 2		2		4	LY		AGW
EU	Orthophosphor- Säure	7664-38 2		1		2			IOELV

Hinweis:

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben).

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben.)



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 6 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerten und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung	Expositionsdauer
Phosphorsäure	7664-38	DNEL	10,7mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer	chronisch-syste
Phosphorsäure	7664-38	DNEL	1mg/m ³	Mensch, inhalativ	Industrie Arbeitnehmer	mische Wirkungen chronisch-lokale
	-2				Industrie	Wirkung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung
Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)
Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gewichtsschutz tragen (EN166)
Handschutz



Handschuhe –säurebeständig
(CEN EN 374:2003)



DIN/EN166
Dichtschließende Schutzbrille

Schutzhandschuhe

Material

CR: Chloropren (Chlorbutadie)-
Kautschuk

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

Materialstärke

≥0,65mm

≥ 0,65mm

Durchbruchzeit des Handschuh-Materials

≥ 480 Minuten (Permeationslevel: 6)

> 480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Geeignete Schutzhandschuhe tragen

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh

Vor gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen

Geeigneter Partikelfilter (EN143)

Thermische Gefahren

Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer) tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalische und chemischen Eigenschaften

Form:	flüssig syrupartig
Farbe:	Physikalisch farblos, klar bis hellgelb
Geruch:	Geruchlos / nicht bestimmt
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt

	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt:	nicht bestimmt /	anwendbar	
Dichte:	bei 20 ° C	1,685 -1,69g/cm ³	
Löslichkeit in Wasser:	löslich vollständig	mischbar	



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 7 von 18

überarbeitet:16.01.2023

Schmelzpunkt	21°C
Siedepunkt:	158° C
Zersetzungstemperatur	300°C
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck bei 20° C	0,22 mbar
pH-Wert bei 20° C	(10g/l) 1,7
Dampfdruck bei 50°C	18 22 Hg
Viskosität kinematisch bei 20°	38 x (DIN 53211/4)
Partikeleigenschaften	Nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei der Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit starken Laugen
Als korrosiv gegenüber Metallen eingestuft
Metalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)
Bei Kontakt mit Sulfiden, Cyanide giftige Stoffe.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht
Vor Feuchtigkeit schützen

10.5 Unverträgliche Materialien

Basen, Alkalimetall, Alkalien, Hypochlorite

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.



hscleaner®

CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 8 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Abschnitt 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung

Reizwirkungen an Haut und Augen
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

Oral LD50 1530 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 2740mg/kg (Kaninchen)
LC50 inhalativ (Kaninchen): 1,689mg/l

Primäre Reizwirkung:

Nach Verschlucken: Irritieren für Mund, Hals und Speiseröhre
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Kann irreversible Augenschäden verursachen
Reizung der Atemwege möglich
Hautverätzung Kaninchen: Augenreizung bei 119mg

Ernsthafte Augenschädigungen/-reizung Kaninchen: Hautreizung bei 595mg/24h

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben: Verschlucken führt zu Verätzungen des oberen Verdauungs- und Atmungsstraktes.

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung: Keine Angaben.

Akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung)

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Tachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Aufnahme: Nicht bekannt

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) Nicht bekannt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.



hscleaner®

CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2015/830

Seite 9 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Abschnitt 12 –Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Bewertungszahl gegen Fische: 3,1

Akute Fischttoxizität: LCO: 100-1000mg/l (Literaturwert)
LC20 (96h) 3-3,5 mg/l

Akute Daphnientoxizität: EC50 (48h) > 100mg/l (Daphnia magna) Wasserfloh (OECD 202)

Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Phosphorsäure trägt zur Eutrophierung der Gewässer bei, daher nicht in die Oberflächenwässer gelangen lassen.

Produkt nicht ohne Vorbehandlung in Gewässer gelangen lassen.

Kann aus dem Wasser durch chemische Flockung eliminiert werden.

Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Ergebnisse der PBT-und PvB-Beurteilung:

PBT:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach): Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

PvB: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach): Nicht anwendbar für anorganische Stoffe

Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: Keine Prüfung erforderlich, da die relevanten Stoffe in der Mischung anorganisch sind.

Persistenz: Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial. Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

n-Octanol/Wasser (log KOW) nicht relevant (anorganisch)

12.4 Mobilität im Boden: Es liegen keine Daten vor

12.5 Ergebnisse der PBT-und vPvB-Beurteilung Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Schädwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich

Anmerkung

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1 Selbsteinstufung



Sicherheitsdatenblatt
Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 10 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Empfehlung: Wegen Recycling Hersteller ansprechen

Europäischer Abfallkatalog

Die angegebene EAK-Abfallschlüsselnummer bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte und Mischungen. Je nach Verunreinigung und Herkunft können andere Abfallschlüsselnummern erforderlich sein. Im Zweifelsfall die lokalen Abfallentsorger zu Rate ziehen.

Abfallschlüsselnummer

06 00 00 Abfälle aus Anorganisch-Chemischen Prozessen

06 01 00 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung HZVA

06 01 04 Phosphorsäure und phosphorige Säure

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10* Verpackung, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Handelsname: Phosphorsäure 85%

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungs- und/oder Neutralisationsmitteln.



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 11 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Abschnitt 14. Vorschriften

Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer ADR, IMDG, IATA, ICAO-TI UN1805

14.2 Ordnungsgemäß UN-Versandbezeichnung

ADR Phosphorsäure, Lösung

IMDG, IATA Phosphoric Acid, Solution

14.3_Transportgefahrenklassen: ADR, IMDG, IATA



Klasse / Class 8 (C1) Ätzende Stoffe
Gefahrenzettel / Label 8

14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA ICAO-TI: III

14.5 Umweltgefahren: -

Marine pollutant: Nein

Besondere Kennzeichnung (ADR)

Besondere Kennzeichnung (IATA)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: -

Kemler-Zahl: 80

EMS-Nummer: F-A, S-B

Segregation groups Acids

Stowage Category A

**14.7 Massengutbeförderung gemäß des MARPOL-Übereinkommens
und gemäß IBC-Code:** nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben: Postversand unzulässig
Quantity limitations: On passenger aircraft/ rail: 5 L

Fortsetzung nächste Seite



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 12 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

14.8 Angabe nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schien oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier UN1805, Phosphorsäure, Lösung, 8, III, €
Klassifizierungscode C1
Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
Beförderungskategorie (BK) 3
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzlich Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -
Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 223
Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
EmS F-A, S-B
Staukategorie (stowage category) A
Trenngruppe 1 – Säuren.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzlich Angaben

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) A3
Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 13 von 18

überarbeitet am 26.08.2022

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH,

Name	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung
Phosphorsäure ≥ 25 % – alle Typen	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	- R3
Phosphorsäure	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	- R75

Legende

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekorationen, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff – außer aus steuerlichen Gründen – und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
– sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
– deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘; sowie ab dem 1. Dezember 2010: ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
 - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
 - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Fortsetzung auf nächster Seite



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2015/830

Seite 14 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Legende

R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

- a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
 - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - i) ‚abzuspülende Mittel‘,
 - ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,
 - iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
 - h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
 - a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
 - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

Fortsetzung nächste Seite



Sicherheitsdatenblatt
Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 15 von 18

überarbeitet: 16.01.2023

Legende

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
 - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
 - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
 - d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
 - e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

Nicht zugeordnet.

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektrorund Elektronikgeräten (RoHS)



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2015/830

Seite 16 von 18

überarbeitet am 26.08.2022

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

- Selbsteinstufung

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nicht zugeordnet.

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 8 B

(nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach § 11 MuSchG beachten!

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2015/830
Seite 17 von 18

überarbeitet am 26.08.2022

Abschnitt 16: Sonstige Angaben **Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)**

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen:	Relevante identifizierte Verwendungen: Detergens Laborchemikalie Bauwirtschaft Düngemittel Schweiß- und Lötprodukt Lebensmittel Futtermittelzusatz Chemisches Zwischenprodukt Metallbehandlungsflüssigkeit

Abkürzungen und Akronyme

2000/39/EG Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates

Acute Tox. Akute Toxizität

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ADR/RID/ADN Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße
(ADR/RID/ADN)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)

ErC50 ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt

Eye Dam. Schwer augenschädigend

Eye Irrit. Augenreizend

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)



CLEANOX 1

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2015/830

Seite 18 von 18

überarbeitet am 26.08.2022

IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code

Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

KZW Kurzzeitwert

LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

Met. Corr. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)

PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

ppm Parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Skin Corr. Hautätzend

Skin Irrit. Hautreizend

SMW Schichtmittelwert

SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

2020 - ATP 15 2020/1182.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses Vorgesehen.